

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**der**

## **MPA Dresden GmbH (AGB)**

Stand: 1. Dezember 2014

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6f, 09599 Freiberg (im Folgenden "MPA") und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden "Auftraggeber") für alle Angebote, Verträge und sonstigen Leistungen im geschäftlichen Verkehr.
2. Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der jeweils gültigen Aktualisierung zu.
3. MPA widerspricht der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Auftraggeber ausdrücklich.

### **II. Vertragsabschluss und -inhalt**

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich Erklärungen der MPA im Internet unter [www.mpa-dresden.de](http://www.mpa-dresden.de), allen dazugehörigen Subdomänen und weiteren TLDs, die über mpa-dresden.de stehen, als eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Auftraggebers an die MPA. Ein Vertrag zwischen der MPA und dem jeweiligen Auftraggeber kommt zustande, wenn dieses Angebot seitens MPA schriftlich bestätigt und damit angenommen wird.
2. Die Auftragsbestätigung beschreibt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der notwendigen Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Prüf- und Entwicklungsziel. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese schriftlich zu vereinbaren. Soweit hierfür keine gesonderte Vergütung angesetzt ist, hat der Auftraggeber eine angemessene Vergütung zu zahlen.
3. Werden der MPA nach Auftragsbestätigung Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Zahlungsanspruch für den laufenden Auftrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, ist die MPA berechtigt, unter Bestimmung einer angemessenen Frist vom Auftraggeber nach dessen Wahl Vorauszahlung oder

entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Ist der Auftraggeber dazu nicht bereit oder läuft die gesetzte Frist fruchtlos ab, ist die MPA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei etwaige Rechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen sofort fällig gestellt werden.

4. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, kann der Auftraggeber den Auftrag nach ergangener Auftragsbestätigung nur aufgrund besonderer Vereinbarung stornieren oder nachträglich ändern. Derartige Stornierungsanfragen können seitens der MPA nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Bearbeitung des Auftrags noch nicht begonnen wurde. Da der Beginn der Bearbeitung vom vereinbarten Prüfumfang abhängt, richtet sich dieser Zeitpunkt nach dem jeweiligen Einzelfall. Änderungen des Auftragsumfangs können nur berücksichtigt werden, soweit der von der beabsichtigten Änderung betroffene Auftragsteil noch nicht in unmittelbarer Bearbeitung ist.
5. MPA behält sich das Recht vor, Änderungen an den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Vertragsleistungen vorzunehmen. Etwaige Änderungen können sich insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts, z.B. als Folge der Änderung oder Neueinführung von Technologien ergeben. Jede Änderung steht unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der Interessen der MPA und der Zumutbarkeit für den Auftraggeber.
6. Soweit Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen der MPA mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über die schriftliche Auftragsbestätigung hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung. Diese Regelung gilt nicht für mündliche Erklärungen von gesetzlichen Vertretern, sonstigen leitenden Angestellten oder solchen Personen, die entweder durch vorherig angezeigte Autorisierung gegenüber dem Auftraggeber vertretungsberechtigt oder sonst im Umfang der mündlichen Nebenabrede durch die MPA bevollmächtigt sind.

### **III. Bearbeitung des Auftrags**

1. Die MPA führt jeden Auftrag neutral und im vereinbarten Umfang durch.
2. Dem Auftraggeber obliegt es dafür Sorge zu tragen, dass der MPA alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Informationen und Probekörper rechtzeitig und unentgeltlich vor Beginn der Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst insbesondere alle notwendigen Angaben zu den Probekörpern und Bauvorhaben. Die Anlieferung der Prüfkörper erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, durch den Auftraggeber an den Sitz der MPA (siehe Ziffer I. 1). Die hierfür erforderlichen Kosten fallen dem Auftraggeber zur Last.
3. Eine Rücksendung der Probekörper erfolgt, soweit technisch möglich, ausschließlich nach ausdrücklicher Vereinbarung und auf Kosten des Auftraggebers. Soweit nicht vor der Prüfung schriftlich anders vereinbart, kann der Auftraggeber spätestens am Tag der Prüfung eine entsprechende Rückforderung der an diesem Tag geprüften Probekörper

gegenüber der MPA geltend machen. Erfolgt eine Erklärung nicht innerhalb der angegebenen Frist, werden die Probekörper nach Ablauf der Frist fachgerecht durch die MPA entsorgt.

4. Die Lagerung der Probekörper erfolgt nach Rückforderung durch den Auftraggeber bis zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die MPA kostenfrei. Eine darüber hinausgehende Lagerung ist kostenpflichtig. Die ab diesem Zeitpunkt notwendigen Kosten der Lagerung sind einzelfallabhängig und vom Auftraggeber zu tragen. Die Höhe der erforderlichen Kosten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
5. Die MPA ist im vereinbarten Rahmen des Auftrags berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen zu betreiben und/oder Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, ohne dass es jeweils einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Sind für einzelne notwendige Maßnahmen gesonderte Bevollmächtigungen durch den Auftraggeber erforderlich, wird dieser der MPA jeweils eine Vollmacht erteilen. Ergeben sich im Verhältnis zum Zweck der Dienstleistung zeit- und kostenaufwendige Maßnahmen, die bei Erteilung des Auftrags nicht ersichtlich waren, wird die MPA den Auftraggeber vor Durchführung informieren und dessen Einwilligung einholen.

#### **IV. Vergütung**

1. Die vereinbarte Vergütung stellt einen Nettobetrag dar, der auf der Rechnung sodann zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer ausgewiesen wird.
2. Sämtliche Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Etwaige Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren stehen unter dem Vorbehalt der gesonderten Vereinbarung.
3. Zur Begleichung der Rechnung erforderliche Bankgebühren fallen dem Auftraggeber zur Last.
4. Gerät der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung ganz oder teilweise in Verzug, ist der noch offene Betrag während des Verzugs zu verzinsen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist (siehe Ziffer I. 1), beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die MPA kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
5. Hat der Auftraggeber außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Bestimmt

der Auftraggeber eine andere Anrechnung, so kann die MPA die Annahme der Leistung ablehnen.

## **V. Prüf- und Entwicklungsergebnis**

Das von Seiten der MPA in ordnungsgemäßer Ausführung und Erfüllung des Auftrages ermittelte Prüf- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrags gemäß den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Ergebnisses, gilt dieses als akzeptiert.

## **VI. Lieferung und Versand**

1. Bei den seitens der MPA im Rahmen der Auftragsbestätigung angegebenen Bearbeitungs- und Lieferzeiträumen handelt es sich um Schätzwerte, die auf jahrelanger Erfahrung gründen. Diese sind unverbindlich und beginnen mit Eingang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Eingang etwaig vereinbarter Anzahlungen bzw. bevor der Auftraggeber seine sich aus Ziffer III. 2. ergebenden Pflichten erfüllt hat.
2. Zur Übersendung von Prüf- und Entwicklungsergebnissen steht die Wahl des Versandweges und der Versandmittel im Ermessen der MPA.
3. Sobald die MPA die zu übersendenden Probekörper, Entwicklungsergebnisse oder sonstige vom Auftrag umfasste Gegenstände oder Waren, dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder dem Unternehmen ausgeliefert hat, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Diese Regelung gilt bei Teillieferungen entsprechend.
4. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die die MPA zu vertreten hat, lagern die zur Versendung bestimmten Sachen, insbesondere die Probekörper, auf Gefahr und Kosten der MPA.
5. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die die MPA nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die ab diesem Zeitpunkt notwendigen Kosten der Lagerung trägt der Auftraggeber. Die Höhe der für die Lagerung jeweils erforderlichen Kosten bestimmt sich nach dem im Einzelfall notwendigen Aufwand und wird dem Auftraggeber unverzüglich bekannt gegeben.

## **VII. Mängelrechte**

Die Mängelrechte des Auftraggebers umfassen nur die in Auftrag gegebenen und durch die MPA bestätigten Leistungen. Weitergehende Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu, insbesondere übernimmt die MPA keine Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit von Bauwerken, baulichen Anlagen und Konstruktionen, in welchen

die geprüften Teile eingebaut oder verwendet werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies ausdrücklich Bestandteil des Vertrages (siehe Ziffer II.) geworden ist.

### **VIII. Haftung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

1. Vorbehaltlich weitergehender Haftungsbestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet sich die Haftung der MPA auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach diesem Abschnitt. Die Rechtsnatur des Anspruchs ist insoweit nicht entscheidend.
2. Die MPA haftet unbeschränkt bei eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt. Im Übrigen haftet die MPA bei einfacher Fahrlässigkeit lediglich für Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten. Diese Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische, vorhersehbare Risiko. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, die für die Erfüllung des Vertrages nötig ist, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks in Frage stellen würde und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung beschränkt auf typische und vorhersehbare Schäden. Eine weitergehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nicht.
3. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit ohne Verschulden beinhalten, bleibt unberührt.
4. Gegen Forderungen der MPA kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen unmittelbar aus dem hier beschriebenen Vertragsverhältnis entstandenen Gegenansprüchen geltend machen.

### **IX. Datenschutz**

Die MPA legt größten Wert auf Datenschutz und beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Auftraggeber die jeweils geltenden Akkreditierungsaufgaben sowie die gesetzlichen Vorschriften und dabei insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telemediengesetz (TMG) sowie das Telekommunikationsgesetz (TKG). Soweit gesetzlich vorgesehen, ist die MPA auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Nutzung der Daten berechtigt.

### **X. Kündigung**

1. Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die MPA nicht zu vertreten hat, steht dieser die vereinbarte Vergütung zu. Die MPA muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart. Kündigt der Auftraggeber wird danach vermutet, dass der MPA 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Die MPA kann einen höheren, der Auftraggeber einen niedrigeren Betrag nachweisen.
3. Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die MPA zu vertreten hat, steht dieser lediglich für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen eine Vergütung zu, soweit das bis dahin erbrachte Ergebnis objektiv für den Auftraggeber verwertbar ist. Das Ergebnis aus den erbrachten Teilleistungen ist dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

## **XI. Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Besteht insoweit eine gesetzliche Regelungslücke oder würde die strikte Gesetzesanwendung im konkreten Einzelfall zu untragbaren Ergebnissen führen, werden die Vertragsparteien über eine ergänzende wirksame Regelung, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt, verhandeln.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der zugrundeliegende Vertrag unterliegen dem deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem zugrundeliegenden Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der MPA (siehe Ziffer I. 1).